

Volksbefragung 2024

Kundmachung über Abstimmungssprengel, Abstimmungslokal, Abstimmungszeit und Verbotzone

Anlässlich der Volksbefragung am 10. November 2024 wird gemäß § 46 Abs. 3 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 verlautbart:

1. Abstimmungslokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n):

Bezeichnung:	Adresse:	Abstimmungszeit:	Verbotzone:
Rathaus (E-01 Sitzungszimmer)	Färberstraße 4; 5110 Oberndorf b.Sbg.	07:00 - 13:00	50 im Umkreis des Haupteinganges des Gebäudes
Schulische Nachmittagsbetreuung	Joseph-Mohr-Straße 7a; 5110 Oberndorf b.Sbg.	07:00 - 13:00	50 im Umkreis des Haupteinganges des Gebäudes
Kindergarten 2	Michael-Gundringer-Straße 1; 5110 Oberndorf b.Sbg.	07:00 - 13:00	50 im Umkreis des Haupteinganges des Gebäudes

2. Gemäß § 53 Salzburger Landtagswahlordnung 1998 ist am Abstimmungstag innerhalb der Verbotzone Folgendes verboten:

- Jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen udgl,
- jede Ansammlung von Personen sowie**
- das Tragen von Waffen jeder Art**, sofern es sich nicht um jene Waffen handelt, die am Abstimmungstag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

3. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 53 Abs. 3 Salzburger Landtagswahlordnung 1998 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 500 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche bestraft.

Kundmachung
angeschlagen am 14. 10. 2024.....

abgenommen am

